

## Allgemein 05/2024

Frankfurt (Oder), den 26.03.2024

### Anordnung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 25.03.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass es mit Bescheid vom 22. März 2024 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00) mit dem Wirkstoff Captan angeordnet hat. Der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind damit bis auf Weiteres nicht zulässig. Die Anordnung des Ruhens gilt ebenso für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels:

Name	GP-Nummer
Orefa Captan 80 WG	005177-00/001
Malvin 80 WG	005177-00/009
Malvin 80 WG	005177-00/012
Capone WG	005177-00/013
Capone WG	005177-00/015

Grund für diese Entscheidung ist, dass in Malvin WG eine stoffliche Abweichung festgestellt wurde, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verunreinigung in allen Chargen enthalten ist, die in den letzten Jahren in den Verkehr gebracht wurden.

## **Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia (Quelle: Fachmeldung des BVL vom 21.03.2024)**

Das BVL hat informiert, dass es zum 13. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia (Zul.-Nr. 00A305-00) mit dem Wirkstoff Bentiavalicarb widerruft. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Bentiavalicarb gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 nicht erneuert wurde.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist und eine Aufbrauchfrist bis zum 13. Dezember 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

## **Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metiram**

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 21.03.2024)

Nach Information des BVL wird zum 28. Mai 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Metiram widerrufen. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Metiram nicht erneuert wurde.

Der Zulassungswiderruf betrifft folgende Pflanzenschutzmittel:

<b>Name</b>	<b>Zulassungsnummer</b>
Polyram WG	033986-00
Gemüse-Pilzfrei Polyram WG	033986-62
COMPO Pilz-frei Polyram WG	033986-63

Für die genannten Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum 28. November 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2455 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

## **Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat**

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 19.03.2024)

Nach Information des BVL wird zum 30. April 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat widerrufen. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Spirotetramat gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/489 ausläuft.

Der Zulassungswiderruf betrifft folgende Pflanzenschutzmittel:

<b>Name</b>	<b>Zulassungsnummer</b>
Movento SC 100	008860-00
Movento SC 100	008007-00
Movento OD 150	026554-00

Für die Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Oktober 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Oktober 2025. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

## **Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Exalt**

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 19.03.2024)

Das BVL hat mitgeteilt, dass es zum 30. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Exalt (Zul.-Nr. 008515-00) mit dem Wirkstoff Spinetoram widerruft. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Spinetoram gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/489 ausläuft.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Dezember 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Dezember 2025. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

## **Prüftermine der amtlich anerkannten Kontrollwerkstätten für Pflanzenschutz-Geräte in Brandenburg 2024**

In Gebrauch befindliche Pflanzenschutz-Geräte – ausgenommen tragbare Pflanzenschutz-Geräte – unterliegen der Prüfpflicht und müssen spätestens alle 6 Kalenderhalbjahre in einer amtlich anerkannten Kontrollwerkstatt geprüft werden.

Eine Liste mit Terminen für die nächsten im Land Brandenburg stattfindenden Geräteprüfungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/257982/2855e354c7827d914841fd5f59521004/prueftermine-kontrollwerkstaetten-geraete-data.pdf>

Die Liste wird laufend aktualisiert.

Bitte vereinbaren Sie im Vorfeld mit der Werkstatt einen Termin, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.